

SCHÜTZENKREIS SACHSENWALD e.V.

im Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V.

und im Deutschen Schützenbund e.V.

S A T Z U N G



Satzung

vom 15. Februar 2019

§ 1 - Name und Sitz

- 1.1 Der Schützenkreis führt den Namen „Schützenkreis Sachsenwald e.V.“, im folgenden Schützenkreis genannt. Er ist eine Untergliederung des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend e.V. - Fachverband für Schieß- und Bogensport -, im folgenden Schützenverband Hamburg genannt. Der Schützenverband Hamburg und seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Schützenbundes e.V.
- 1.2 Der Schützenkreis hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 69 VR 7664 eingetragen.
- 1.3 Der Verein führt ein Emblem (Kreiswappen), dessen Verwendung nur nach Maßgabe der Satzung zulässig ist.
- 1.4 Alle Ämter nach dieser Satzung können – unabhängig von der Sprachform – von weiblichen oder männlichen Personen ausgeübt werden.

§ 2 - Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

- 3.1 Der Schützenkreis Sachsenwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.2.1 Pflege und Förderung des Sportschießens nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und des Amateursportes;
 - 3.2.2 Zusammenschluss und Vertretung aller dem Schützenverband Hamburg angehörenden Schützenvereine und schießsportlichen Vereinigungen, die im Hamburger Osten und im schleswig-holsteinischen Randgebiet Hamburgs (Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg) beheimatet sind;
 - 3.2.3 Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Gewinnung von Jugendlichen für das Sportschießen;

- 3.2.4 Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Deutschen Schützenwesens;
- 3.2.5 Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen von kreisinterner Bedeutung nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und den Richtlinien und Beschlüssen des Schützenverbandes Hamburg und des Schützenkreises Sachsenwald.
- 3.3 Der Schützenkreis tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die geltenden Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für alle Mitglieder.
- 3.4 Der Schützenkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3.5 Der Schützenkreis ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.6 Angehörige des Schützenkreises, d.h. unmittelbare oder mittelbare Mitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.7 Der Schützenkreis kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung Mitglied regionaler Verbände des Deutschen Olympischen Sportbundes oder anderer Vereinigungen, deren Zweck die Förderung des Amateursportes ist, werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 4.1 Unmittelbare Mitglieder des Schützenkreises können alle Schützenvereine, schießsportlichen Vereinigungen oder schießsportlichen Sparten eines Sportvereins werden, die Mitglied des Schützenverbandes Hamburg sind und im östlichen Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder im Hamburger Einzugsgebiet Schleswig-Holsteins (Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg) ihren Sitz oder das Zentrum ihrer Sportausübung haben und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist (Bewerber).
- 4.2 Mittelbare Mitglieder des Schützenkreises sind die Mitglieder der dem Schützenkreis angehörenden unmittelbaren Mitglieder.
- 4.3 Nach der Aufnahme in den Schützenverband Hamburg kann ein Bewerber die Aufnahme in den Schützenkreis beantragen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich bei dem Vorstand des Schützenkreises gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Schützenkreises.
- 4.4 Die Mitglieder des Schützenkreises unterwerfen sich dieser Satzung, der Satzung des Schützenverbandes Hamburg, der Satzung und den Bestimmungen der Sportordnung und anderen verbindlichen Regelungen des

Deutschen Schützenbundes. Sie erkennen die Ordnungen und Richtlinien des Schützenkreises als für sich verbindlich an.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder des Schützenkreises haben Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Schützenkreises und auf Benutzung seiner Einrichtungen und seines Eigentums, soweit sich nicht aus der Satzung eine Einschränkung dieser Rechte ergibt.
- 5.2 Die Rechte der Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) ausgeübt. Jedes Mitglied hat in der Delegiertenversammlung für die ersten 50 mittelbaren Mitglieder zwei Stimmen, für jede weiteren angefangenen 50 mittelbaren Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten persönlich ausgeübt; es ist übertragbar auf andere Delegierte des gleichen Vereins, jedoch darf ein Delegierter nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist die zu Beginn eines Kalenderjahres beim Schützenverband Hamburg gemeldete Anzahl der Mitglieder.
- 5.3 Jedes Mitglied des Schützenkreises hat an diesen einen Jahresbeitrag pro Kopf seiner dem Schützenverband Hamburg gemeldeten Mitglieder (ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendliche usw.) zu zahlen, dessen Höhe im Voraus von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Der festgesetzte Jahresbeitrag bleibt bis zu einer Abänderung gültig. Darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung außerordentliche Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschließen.
- 5.4 Die Mitglieder des Schützenkreises sind verpflichtet, die Interessen des Schützenkreises zu wahren und zu fördern, den Beitrag pünktlich zu zahlen und ihren sonstigen Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nachzukommen. Sie haben von ihren unmittelbaren Mitgliedern nach den geltenden Bestimmungen über den Datenschutz das schriftliche Einverständnis zur Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der für die Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten einzuholen und mit deren Zustimmung die für die Erfüllung der Aufgaben des Schützenkreises notwendigen personenbezogenen Daten ihrer unmittelbaren Mitglieder dem Vorstand des Schützenkreises oder dessen zuständigen Amtsträgern zu übermitteln. Eine Änderung der erhobenen personenbezogenen Daten ist dem Vorstand des Schützenkreises unverzüglich mitzuteilen. Das schriftliche Einverständnis ist auf Anforderung dem Vorstand des Schützenkreises nachzuweisen. Ein Widerspruch gegen die Speicherung, Übermittlung oder Verarbeitung oder die Rücknahme der gegebenen Einwilligung ist dem Vorstand des Schützenkreises unverzüglich mitzuteilen. Durch den Widerspruch oder die Rücknahme des Einverständnisses kann das Mitglied Rechte nach dieser Satzung verlieren.
- 5.5 Die Mitglieder des Schützenkreises sind verpflichtet, ihre unmittelbaren Mitglieder darauf hinzuweisen, dass sie sich mit der Teilnahme an einer Veranstaltung des Schützenkreises, insbesondere den sportlichen

Veranstaltungen, damit einverstanden erklären, dass ihre für die Veranstaltung benötigten personenbezogenen Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen Zwecken erfasst und in Papierform oder digitalen Medien, Listen, Aushängen, Zeitschriften oder im Internet veröffentlicht werden. Die Teilnehmer erklären sich ebenso damit einverstanden, dass Bilder von ihnen, die im Rahmen der Veranstaltung (zum Beispiel im Wettkampf oder der Siegerehrung) gemacht wurden, über die Medien des Schützenkreises, des Schützenverbandes Hamburg oder des Deutschen Schützenbundes, über Pressedienste oder andere Medien veröffentlicht werden dürfen.

- 5.6 Die Mitglieder des Schützenkreises sind verpflichtet, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Schützenkreises mitzuteilen.

§ 6 - Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder durch Ausschluss aus dem Deutschen Schützenbund, aus dem Schützenverband Hamburg oder aus dem Schützenkreis.
- 6.2 Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahrs zulässig; er ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in Übereinstimmung mit dem Schützenverband Hamburg durch Beschluss des Beirates in folgenden Fällen erfolgen:
- 6.3.1 bei einem groben Verstoß gegen die verbindlich zu beachtenden Satzungen oder die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder die Richtlinien des Schützenkreises,
- 6.3.2 bei Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung bis zum Ende des Geschäftsjahres,
- 6.3.3 bei Schädigung des Ansehens des Schützenkreises oder des Ansehens des Schützenwesens.
- 6.4 Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist eine Berufung an den Schützenverband Hamburg innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe möglich. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.5 Kein Mitglied des Schützenkreises hat im Fall seines Austritts oder Ausschlusses Anspruch auf das Vermögen des Schützenkreises, auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden, Umlagen oder anderen Leistungen.

§ 7 - Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- 7.1 Auf Vorschlag des Vorstandes können mittelbare Mitglieder des Schützenkreises, die sich um den Schießsport, das Deutsche Schützenwesen oder den Schützenkreis besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie dürfen das Kreiswappen mit dem Zusatz „Ehrenmitglied“ tragen.
- 7.2 Ehrenmitglieder haben im Beirat einen Sitz mit beratender Stimme ohne Stimmrecht.
- 7.3 Für Ehrenmitglieder ist den Mitgliedern die Zahlung eines Beitrages freigestellt.
- 7.4 Ehrenmitglieder verlieren ihre Rechte aus dieser Satzung, wenn sie nicht mehr einem Mitglied des Schützenkreises angehören.
- 7.5 Für die Ehrung mittelbarer Mitglieder des Schützenkreises gilt die von der Delegiertenversammlung beschlossene Ehrungsordnung.

§ 8 - Schützenjugend

- 8.1 Die jugendlichen Mitglieder, die Jugendleiter und weitere für die Jugendarbeit berufene Mitglieder der Mitgliedsvereine des Schützenkreises sowie die Kreisjugendleiter und weitere für die Jugendarbeit im Schützenkreis berufene Mitglieder bilden die Schützenjugend des Schützenkreises.
- 8.2 Die Schützenjugend des Schützenkreises gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Beirats bedarf.

§ 9 - Organe des Schützenkreises

- 9.1 Organe des Schützenkreises sind:
 - 9.1.1 die Delegiertenversammlung,
 - 9.1.2 der Vorstand,
 - 9.1.3 der Beirat,
 - 9.1.4 die Sportkommission.
- 9.2 Weitere Organe des Schützenkreises für die Schützenjugend sind:
 - 9.2.1 der Kreisjugendtag,
 - 9.2.2 der Kreisjugendausschuss,
 - 9.2.3 der Kreisjugendvorstand.
- 9.3 Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 10 - Die Delegiertenversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Schützenkreises ist die Delegiertenversammlung. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter jährlich im ersten Quartal des Jahres einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin (Aufgabe zur Post oder Absendung); sie ist mindestens an zwei Anschriften oder E-Mail-Adressen jedes Mitgliedes zu senden.
- 10.2 Die Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung durch Delegierte vertreten (siehe § 5). Die Delegiertenversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht das Vereinsrecht oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- 10.3 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
- 10.3.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Revisoren, Entlastung des Vorstandes;
- 10.3.2 Wahl des Vorstandes, der Kreisreferenten für Waffenrecht und Öffentlichkeitsarbeit, der Revisoren;
- 10.3.3 Wahl der Vertreter des Schützenkreises in die Gremien des Schützenverbandes Hamburg (soweit die Vertreter des Schützenkreises nicht kraft Satzung des Schützenverbandes Hamburg Mitglied der Gremien sind);
- 10.3.4 Festsetzung des Jahresbeitrags oder von Umlagen;
- 10.3.5 Beschlussfassung des Haushaltsplan und des Jahresprogramms;
- 10.3.6 Erlass von Ordnungen oder Richtlinien;
- 10.3.7 Beschlussfassung über Anträge;
- 10.3.8 Satzungsänderungen.
- 10.4 Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- 10.4.1 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 10.4.2 Beschlussfassung über die Auflösung des Schützenkreises.
- 10.5 Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet bei einer Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10.6 Die Delegiertenversammlung ist bei frist- und formgerechter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten oder zu Anträgen gefasst werden, die mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand vorgelegen haben. Die Delegiertenversammlung kann Dringlichkeitsanträge, die während der Versammlung gestellt werden, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten bzw. Stimmberechtigten zulassen.
- 10.7.1 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 10.7.2 Alle Beschlussfassungen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern gewünscht wird.

- 10.8 Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl, so hat nach dem ersten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet das von dem Sitzungsleiter zu ziehende Los.
- 10.9 Die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren sowie durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Inhalt des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Monaten zur Kenntnis zu geben. Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls sind innerhalb einer zu setzenden Frist beim Vorstand anzubringen.
- 10.10 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Schützenkreises es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Delegierten die Einberufung schriftlich beantragen und begründen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 - Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des Schützenkreises besteht aus:
- 11.1.1 dem 1. Vorsitzenden (Kreispräsident),
 - 11.1.2 dem 2. Vorsitzenden,
 - 11.1.3 dem Schatzmeister (Kreisschatzmeister),
 - 11.1.4 dem 1. Sportleiter (Kreissportleiter),
 - 11.1.5 dem 2. Sportleiter,
 - 11.1.6 der Damenleiterin (Kreisdamenleiterin),
 - 11.1.7 dem 1. Jugendleiter (Kreisjugendleiter),
 - 11.1.8 dem Schriftführer (Kreisschriftführer).
- 11.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung grundsätzlich in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wiederwahl ist die Wahl durch Akklamation zulässig.
- 11.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Delegiertenversammlung Sitz- und Stimmrecht.
- 11.5 Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Dienst des Schützenkreises getätigten und nachgewiesenen Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Referenten und andere Amtsträger.
- 11.6 Der Vorstand sowie alle anderen Amtsträger haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 11.7 Der Vorstand beruft auf Vorschlag des 1. Sportleiters die Referenten für die Sportdisziplinen. Er kann Referenten für besondere Aufgaben sowie Material- und Leistungsnadelwarte einsetzen.
- 11.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 11.9.1 Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vertraulich. Der Vorstand kann anderen Personen die Anwesenheit bei der Sitzung gestatten, wenn dies zweckmäßig erscheint. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt auch für die zugelassenen Personen.
- 11.9.2 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzusenden.
- 11.10 Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Schützenkreis gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 11.11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Schützenkreises. Er kann einzelne seiner Mitglieder bevollmächtigen, bestimmte Angelegenheiten eigenverantwortlich zu bearbeiten, der Vorstand bleibt jedoch weisungsbefugt.
- 11.11.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verpflichtet alle Amtsträger, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf persönliche Daten der Mitglieder oder mittelbaren Mitglieder zugreifen müssen, auf die Wahrung des Datengeheimnisses. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- 11.11.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 11.12 Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für den Finanz- und Vermögensbereich einschließlich der Buchführung. Der Schatzmeister hat den Vorstand laufend über die Finanzlage zu unterrichten.
- 11.13 Geldausgaben erfolgen im Rahmen des Haushaltsplanes. Besondere Ausgaben sind durch den Vorstand zu genehmigen; in dringenden Fällen entscheiden der 1. oder 2. Vorsitzende mit dem Schatzmeister, jedoch ist die Genehmigung des Vorstandes nachzuholen.
- 11.14 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.15 Das Kreiswappen darf nur von Amts- oder Funktionsträgern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach den Vorgaben des Vorstandes verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung bedarf, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

§ 12 - Der Beirat

- 12.1 Der Beirat des Schützenkreises besteht aus:
- 12.1.1 den Mitgliedern des Vorstandes (§ 11.1),
 - 12.1.2 den 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, im Verhinderungsfall deren Vertretern,
 - 12.1.3 dem Kreisreferenten für Waffenrecht,
 - 12.1.4 dem Kreisreferenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - 12.1.5 dem 2. Jugendleiter,
 - 12.1.6 den Ehrenmitgliedern gemäß § 7.2.
- 12.2 Der Kreisreferent für Waffenrecht sowie der Kreisreferent für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl durch Akklamation ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- 12.3 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Ausübung seiner Aufgaben. Für die Einberufung gelten die Vorschriften zur Einberufung der Delegiertenversammlung entsprechend. Der Beirat ist bei frist- und formgerechter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 12.4 Der Beirat muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter beantragt und begründet oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung beschließt.
- 12.5 Eine Beiratssitzung soll im Herbst des Geschäftsjahres stattfinden, wenn es die Gestaltung des Jahresprogramms für das folgende Geschäftsjahr erfordert. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- 12.6 Die §§ 11.8 Sätze 2 und 3, 11.9.1 und 11.9.2 sind sinngemäß auf den Beirat anzuwenden.
- 12.7 Der Beirat in der Besetzung gemäß § 12.1.1 und 12.1.2 tritt bei Bedarf als Ehrenrat des Schützenkreises nach Maßgabe des § 15 zusammen.

§ 13 - Die Sportkommission

- 13.1 Die Sportkommission besteht aus:
- 13.1.1 dem 1. Sportleiter,
 - 13.1.2 dem 2. Sportleiter,
 - 13.1.3 dem 1. Jugendleiter,
 - 13.1.4 dem 2. Jugendleiter,
 - 13.1.5 den Kreisreferenten der Schießsportdisziplinen,
 - 13.1.6 dem Kreisreferenten für Waffenrecht,

- 13.1.7 den Material- und Leistungsnadelwarten,
 - 13.1.8 den Rundenwettkampfleitern,
 - 13.1.9 den Vereinssportleitern (Sportwarten) oder deren Vertreter,
 - 13.1.10 den Vereinsjugendleitern oder deren Vertreter.
- 13.2 Der Sportkommission obliegt die Planung, Durchführung und Koordinierung aller sportlichen Aufgaben des Schützenkreises. Sie ist bei Bedarf vom 1. Sportleiter oder seinem Vertreter schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf eine Woche abgekürzt werden.
- 13.3 Die Sportkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
- 13.4 Die Sportkommission beruft die Rundenwettkampfleiter für die einzelnen Sportdisziplinen.
- 13.5 Die Sportkommission kann im sportlichen Bereich Ergänzungen zur Sportordnung des Deutschen Schützenbundes beschliessen, soweit deren Auswirkungen nur von kreisinterner Bedeutung sind und den Zielen des Deutschen Schützenbundes und des Amateursports nicht widersprechen. Beschlüsse, Richtlinien und Ausschreibungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 13.6 Beschlüsse der Sportkommission, die Geldausgaben des Schützenkreises bedingen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, wenn die Ausgaben nicht im Rahmen des Haushaltsplanes erfolgen sollen.
- 13.7 Für den sportlichen Bereich zeichnet der 1. Sportleiter, bei seiner Verhinderung der 2. Sportleiter oder der betreffende Referent verantwortlich. Soweit es sich um spezielle Jugendarbeit handelt, ist der 1. Jugendleiter Vertreter des 1. Sportleiters. Für die speziellen Jugendveranstaltungen übernehmen der 1. und der 2. Jugendleiter die Durchführung und Verantwortung.
- 13.8 Mitgliedern des Vorstandes ist die Anwesenheit bei Sitzungen der Sportkommission jederzeit gestattet. Sie haben beratende Stimme.

§ 14 - Die Revisoren

- 14.1 Die Delegiertenversammlung wählt drei Revisoren. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 14.2 Die Kassenprüfung wird von den beiden zuerst gewählten Revisoren (1. und 2. Revisor) vorgenommen. Im Verhinderungsfalle tritt der zuletzt gewählte Revisor (3. Revisor) an die Stelle des verhinderten Revisors. Nach der Kassenprüfung und dem Bericht in der Delegiertenversammlung scheidet der jeweils 1. Revisor aus dem Amt aus. Die verbleibenden Revisoren rücken an die 1. und 2. Stelle auf.

- 14.3 Die Revisoren haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine gründliche Prüfung vorzunehmen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Ausgaben festzustellen.
- 14.4 Die Revisoren können zur Kassenprüfung den 1. oder den 2. Vorsitzenden hinzuziehen.
- 14.5 Die Revisoren haben der Delegiertenversammlung mündlich zu berichten und bei beanstandungsfreier Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu beantragen.

§ 15 - Der Beirat als Ehrenrat

- 15.1 Bei Streitigkeiten der Mitglieder – mittelbarer oder unmittelbarer – mit dem Schützenkreis oder untereinander tritt der Beirat gemäß § 12.7 als Ehrenrat zusammen.
- 15.2 Der Ehrenrat hat die Aufgabe, auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Kann der Ehrenrat kreisintern die Streitigkeiten nicht beilegen, können die Parteien den Ehrenrat des Schützenverbandes Hamburg anrufen.
- 15.3 Den Vorsitz im Ehrenrat hat der Kreispräsident, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf eine zügige Durchführung des Verfahrens ist hinzuwirken. Für alle Beteiligten des Verfahrens gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.
- 15.4 Bei sportlichen Verstößen unmittelbarer oder mittelbarer Mitglieder des Schützenkreises ist nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu verfahren. Für Streitigkeiten im Sportbereich ist gegebenenfalls die Gerichtsbarkeit des Deutschen Schützenbundes maßgebend.
- 15.5 Sind Mitglieder (Vereine oder Personen), die dem Beirat angehören, Beteiligte an den zur Verhandlung stehenden Streitigkeiten, dann haben sie für diese Verhandlung kein Stimmrecht.

§ 16 - Verdienstnadeln und Ehrengaben des Schützenkreises

- 16.1 Der Schützenkreis kann für Verdienste im Verein, im Schützenkreis oder um den Schießsport oder das Schützenwesen allgemein Ehrungen durch Verleihung von Verdienstnadeln oder Ehrengaben vornehmen. Das Ehrungsverfahren und die Arten der Ehrung sind in einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Ehrungsordnung festzulegen. Die Verleihung wird vom Vorstand beschlossen und vorgenommen.
- 16.2 Der Schützenkreis kann außerdem Wanderpreise und weitere Ehrengaben stiften und vergeben für sportliche Wettbewerbe, zu Jubiläen und zu

besonderen Anlässen, die mit Zweck und Aufgaben des Schützenkreises oder des Schützenwesens zusammenhängen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 17 - Datenschutz

- 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Schützenkreises und seiner Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 17.2 Der Schützenkreis übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an den Schützenverband Hamburg und Umgegend und andere Verbände oder Vereine, soweit er durch seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit seiner Mitglieder bei diesen hierzu verpflichtet ist oder die Daten für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen benötigt werden. Die Übermittlung der Daten ist auf das notwendige Maß beschränkt.
- 17.3 Der Schützenkreis informiert die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Ergebnisse von Wettkämpfen. Derartige Informationen können personenbezogene Daten Einzelner enthalten. Ebenso können solche personenbezogene Daten auf einer Website des Schützenkreises veröffentlicht werden, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Schützenkreises dient.
- 17.4 Vor der Verarbeitung und/oder Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu durch die Mitglieder die Einwilligung des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters bei der Datenerhebung eingeholt. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt jedoch dann gleichzeitig den Verlust der mit der Nutzung, Verarbeitung oder Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang stehenden Sachverhalte oder Rechte innerhalb des Schützenkreises, z. B. das Recht der Teilnahme an Meisterschaften oder anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen.
- 17.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- 17.5.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 17.5.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 17.5.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 17.5.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 17.6 Dem Vorstand und allen anderen Amtsträgern ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus ihren Ämtern oder Funktionen weiter. Soweit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben auf privaten Datenträgern der aus dem Amt oder der Funktion ausgeschiedenen Personen vereins- oder kreisbezogenen personenbezogene Daten gespeichert wurden, sind diese nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion unverzüglich zu löschen.
- 17.7 Endet die Mitgliedschaft, sind alle personenbezogene Daten des Mitglieds zu löschen, soweit nicht aus zulässigen Gründen eine weitere Speicherung erforderlich ist.

§ 18 - Auflösung des Schützenkreises

- 18.1 Die Auflösung des Schützenkreises kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt "Auflösung des Schützenkreises Sachsenwald" ist.
- 18.2 Diese außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder einen dahingehenden, schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richtet. Der Vorstand hat dann diese Versammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche und einer längsten Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 18.3 Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder beschlussfähig ist.
- 18.4 Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenden und anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 19 - Verbleib des Vermögens des Schützenkreises

- 19.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenkreises an den Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V., der das Gesamtvermögen einschließlich eventueller Erträge unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportschießens zu verwenden hat.
- 19.2 Vor einer anderweitigen Verwendung gemäß § 19.1 ist das Vermögen einschließlich aller Sportgeräte und anderer Gegenstände für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung eines Schützenkreises Sachsenwald e. V. kommt

und diesem Verein wieder die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird. Diesem Verein ist dann gegebenenfalls das Vermögen zu übertragen.

§ 20 - Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 12. März 2004 außer Kraft.

Beschlossen von der Kreis-Delegiertenversammlung am 15. Februar 2019.
Eingetragen im Vereinsregister Hamburg am

gez.

Kreispräsident